



**Generalanwalt Wathelet schlägt dem Gerichtshof vor, nur die Handlung, mit der der Präsident des Parlaments die endgültige Annahme des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 in Brüssel und nicht in Straßburg festgestellt hat, für nichtig zu erklären**

*Gemäß dem Antrag Frankreichs schlägt der Generalanwalt vor, die Wirkungen dieser Handlung aufrechtzuerhalten, bis eine neue, ordnungsgemäße Handlung in Straßburg vorgenommen wird*

Frankreich, unterstützt durch Luxemburg, begehrt, mehrere Handlungen des Europäischen Parlaments, die mit der Annahme des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 zusammenhängen, für nichtig zu erklären. Nach Ansicht Frankreichs hätten die Beratungen über den gemeinsamen Entwurf des Gesamthaushaltsplans, die Abstimmung des Parlaments über diesen Entwurf und die Handlung, mit der der Präsident des Parlaments die Annahme des Haushaltsplans festgestellt habe, in einer ordentlichen Plenartagung des Parlaments in Straßburg (Frankreich) erfolgen müssen und nicht im Rahmen der zusätzlichen Plenartagung, die in Brüssel (Belgien) am 30. November und 1. Dezember 2016 stattfanden.

In seinen Schlussanträgen vom heutigen Tag schlägt Generalanwalt Melchior Wathelet dem Gerichtshof vor, der Klage Frankreichs teilweise stattzugeben und die Handlung, mit der der Präsident des Parlaments festgestellt hat, dass der Gesamthaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2017 endgültig erlassen sei, für nichtig zu erklären, dabei jedoch deren Wirkungen bis zur Bereinigung der Situation aufrechtzuerhalten.

Der Generalanwalt weist zunächst darauf hin, dass nach den Protokollen über die Sitze der Organe<sup>1</sup> „das Europäische Parlament seinen Sitz in Straßburg [hat]; dort finden die 12 monatlichen Plenartagungen *einschließlich der Haushaltstagung* statt.“ Nach Ansicht des Generalanwalts besteht Anlass zu der Annahme, dass es den Regierungen der Mitgliedstaaten mit der schlichten Angabe, dass „*die Haushaltstagung*“ in Straßburg stattfindet, nicht um eine der spezifischen Etappen zur Verabschiedung des Haushaltsplans ging, sondern um die Ausübung der Haushaltsbefugnis insgesamt.

Sodann verweist der Generalanwalt darauf, dass das Parlament die Abhaltung einer Plenartagung außerhalb Straßburgs nur in Ausnahmefällen und aus objektiven, mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Parlaments zusammenhängenden Gründen beschließen könne<sup>2</sup>. Im vorliegenden Fall führt der Generalanwalt aus, dass die Annahme des jährlichen Haushaltsplans der Europäischen Union erst zum sechsten Mal seit 1993 in einer zusätzlichen Plenartagung in Brüssel erfolgt sei, so dass die Voraussetzung des Ausnahmecharakters einer Abstimmung in Brüssel erfüllt sei. Der Generalanwalt stellt ferner fest, dass die ordentliche Plenartagung im November 2016 in Straßburg aus Zeitgründen die einzige Tagung gewesen sei, in der das Parlament über den gemeinsamen Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2017 hätte debattieren und abstimmen können (da die für Dezember 2016 vorgesehene ordentliche Plenartagung zu spät gewesen wäre), die für diese Aussprache und Abstimmung bestimmten Unterlagen jedoch erst

<sup>1</sup> Protokoll (Nr. 6) zum EU-Vertrag und zum AEU-Vertrag und Protokoll (Nr. 3) zum EAG-Vertrag über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union.

<sup>2</sup> Vgl. Urteil des Gerichtshofs vom 22. September 1988, Frankreich/Parlament (Verbundene Rechtssachen [358/85 und 51/86](#)).

weniger als eine Stunde vor Ende der ordentlichen Plenartagung im November 2016 in den 24 Amtssprachen der Union verfügbar gewesen seien. Das hält der Generalanwalt für einen sachlichen Grund, der es rechtfertigt, von dem Grundsatz abzuweichen, wonach das Parlament über den jährlichen Haushaltsplan der Union in einer ordentlichen Plenartagung in Straßburg beraten und abstimmen muss. Daraus folgt nach Auffassung des Generalanwalts, dass die Aussprache und die Abstimmung des Parlaments im Rahmen der zusätzlichen Plenartagung in Brüssel zulässig gewesen seien.

Der Generalanwalt merkt jedoch an, dass die Handlung, mit der der Präsident des Parlaments die Annahme des Haushaltsplans der Europäischen Union feststellt, weder eine bestimmte Form noch spezifische Fristen vorsieht. Folglich hätte diese Handlung durchaus in der ordentlichen Plenartagung im Dezember 2016 in Straßburg erfolgen können. Der Generalanwalt schlägt daher dem Gerichtshof vor, diese Handlung für nichtig zu erklären, was zur Rechtsunwirksamkeit des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 führen würde (da die Rechtswirksamkeit des Haushalts nämlich von der Rechtswirksamkeit der Handlung, mit der der Präsident des Parlaments die Annahme des Haushaltsplans feststellt, abhängt). Da das Haushaltsjahr 2017 jedoch vollständig abgelaufen ist, hält es der Generalanwalt wie Frankreich für gerechtfertigt, die Wirkungen der Handlung, mit der der Präsident die Annahme des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 festgestellt hat, aufrechtzuerhalten, bis innerhalb einer angemessenen Frist eine neue, ordnungsgemäß in Straßburg vorgenommene Handlung wirksam wird.

---

**HINWEIS:** Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*